

SG_GERICHTE IV 2017/324 vom 25. Oktober 2018

SG Gerichte, 2018-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_IV_2017_324

FR: SG_GERICHTE IV 2017/324 du 25 octobre 2018

IT: SG_GERICHTE IV 2017/324 del 25 ottobre 2018

Regeste

Art. 28 IVG. Invalidenrente. Auf Grund des eingeholten psychiatrischen Gerichtsgutachtens - insbesondere zur genaueren Abklärung einer möglichen Angstproblematik - ergibt sich eine erheblich grössere Einschränkung der Arbeitsfähigkeit als auf Grund des Verwaltungsgutachtens, in welchem die psychiatrische Gutachterin keine Angsterkrankung und demzufolge keine Einschränkung in der Arbeitsfähigkeit feststellen konnte. In somatischer Hinsicht ist jedoch weiterhin auf das Verwaltungsgutachten abzustellen, das nur eine relativ geringfügige Verminderung des Rendements in einer adaptierten Tätigkeit postulierte. Der Gerichtsgutachterin kann jedoch insoweit nicht gefolgt werden, als sie die frühere Arbeitsfähigkeitsschätzung von 100 % der durch die Beschwerdeführerin beauftragten Privatgutachter als nachvollziehbar erklärt, da jene Arbeitsfähigkeitsschätzung nicht überzeugt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. Oktober 2018, IV 2017/324).

Volltext

St.Gallen Versicherungsgericht 25.10.2018 IV 2017/324 Saint-Gall Versicherungsgericht 25.10.2018 IV 2017/324 San Gallo Versicherungsgericht 25.10.2018 IV 2017/324

Art. 28 IVG. Invalidenrente. Auf Grund des eingeholten psychiatrischen Gerichtsgutachtens - insbesondere zur genaueren Abklärung einer möglichen Angstproblematik - ergibt sich eine erheblich grössere Einschränkung der Arbeitsfähigkeit als auf Grund des Verwaltungsgutachtens, in welchem die psychiatrische Gutachterin keine Angsterkrankung und demzufolge keine Einschränkung in der Arbeitsfähigkeit feststellen konnte. In somatischer Hinsicht ist jedoch weiterhin auf das Verwaltungsgutachten abzustellen, das nur eine relativ geringfügige Verminderung des Rendements in einer adaptierten Tätigkeit postulierte. Der Gerichtsgutachterin kann jedoch insoweit nicht gefolgt werden, als sie die frühere Arbeitsfähigkeitsschätzung von 100 % der durch die Beschwerdeführerin beauftragten Privatgutachter als nachvollziehbar erklärt, da jene Arbeitsfähigkeitsschätzung nicht überzeugt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. Oktober 2018, IV 2017/324).

St.Gallen Versicherungsgericht Saint-Gall Versicherungsgericht San Gallo
Versicherungsgericht IV - Invalidenversicherung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.